

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1841

Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht: Teilrevision des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie des Gebührentarifs (GT); Inkraftsetzung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 8. September 2020 die Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht, umfassend die Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (RG 0104a/2020) sowie die Änderung des Gebührentarifs (RG 0104b/2020), beschlossen. Die Referendumsfrist gegen diese Änderungen läuft am 24. Dezember 2020, voraussichtlich unbenutzt, ab. Diese Änderungen können deshalb – vorbehaltlich des Zustandekommens des fakultativen Referendums – auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Beschluss

Gestützt auf die Ziffern IV. der Kantonsratsbeschlüsse Nr. RG 0104a/2020 und RG 0104b/2020 vom 8. September 2020

2.1 Auf den 1. August 2021 treten – vorbehaltlich des Zustandekommens des fakultativen Referendums – in Kraft:

2.1.1 Die Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (RG 0104a/2020).

2.1.2 Die Änderung des Gebührentarifs (RG 0104b/2020).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, jol)

Anwaltskammer

Amtsblatt

GS, BGS